

Wer bekommt meine Daten? Recht auf Widerspruch bei der Meldebehörde

Meldebehörden registrieren alle Einwohner einer Gemeinde und verarbeiten eine Vielzahl personenbezogener Daten im Melderegister. Sie unterstützen Behörden und andere öffentliche Stellen bei deren Aufgabenerfüllung. Zu diesem Zweck übermitteln sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Meldedaten der Einwohner.

Meldebehörden sind unter bestimmten Voraussetzungen auch befugt, Melderegisterauskünfte an Privatpersonen und an Unternehmen zu erteilen.

Die einfache Melderegisterauskunft wird jedermann ohne Vorliegen besonderer Voraussetzungen erteilt. Hierbei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad sowie Anschriften zu der angefragten Person weitergegeben. Einfache Melderegisterauskünfte können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder über das Internet erteilt werden. Hierfür hat der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren bei der Meldebehörde gespeicherten Daten zu bezeichnen.

Bei der erweiterten Melderegisterauskunft darf die Meldebehörde neben den zuvor genannten Angaben weitere Daten wie Tag und Ort der Geburt, frühere Namen sowie Staatsangehörigkeit mitteilen. Der Antragsteller muss in diesen Fällen ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Zu den berechtigten Interessen zählt jedes von der Rechtsordnung erlaubte Interesse, insbesondere auch ein wirtschaftliches. Ein solches wird zum Beispiel häufig vorliegen, wenn ein Gläubiger den Schuldner ermitteln möchte.

Für gesetzlich festgelegte Zwecke dürfen Gruppenauskünfte (Melderegisterauskünfte über eine Vielzahl von Einwohnern) erteilt werden. Besondere Fälle der Gruppenauskunft sind folgende: Im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen dürfen Meldebehörden an Parteien und Wählervereinigungen Vorname, Name, Doktorgrad und Anschrift von wahlberechtigten Personen zum Zwecke der Wahlwerbung übermitteln. In diesem Fall ist das Lebensalter der Betroffenen für die Zusammensetzung der Gruppe maßgeblich. Zum Beispiel könnte eine Partei auf Antrag Auskünfte über alle am Wahltag 18- bis 24-jährigen Wahlberechtigten erhalten und so gezielt Jungwähler ansprechen. Zulässig ist auch die Übermittlung personenbezogener Daten an Mandatsträger, Rundfunk oder Presse bei Alters- und Ehejubiläen. Zu diesem Zweck können Meldebehörden die Angaben einer einfachen Melderegisterauskunft einschließlich des Tages und der Art des Jubiläums mitteilen. Die Daten einer einfachen Melderegisterauskunft aller volljährigen Einwohner können ebenfalls an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in Adressbüchern übermittelt werden. Ebenso können öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, bei denen ein Familienangehöriger Mitglied ist, jedoch nicht der Betroffene selbst, einfache Melderegisterauskünfte erhalten.

Im Zusammenhang mit Datenübermittlungen aus den Melderegistern gibt es folgende Rechte:

Recht auf Widerspruch

Jeder hat das Recht, jederzeit bestimmten Melderegisterauskünften oder der einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen. Dann dürfen die Daten nicht weitergegeben werden. Wer also von Werbung und Geburtstagswünschen verschont werden möchte, muss dies der Meldebehörde mitteilen. Der Widerspruch kann beim zuständigen Einwohnermeldeamt ohne Angabe von Gründen eingelegt werden. Er hat fortdauernde Wirkung und ist gebührenfrei. Ein Musterformular für einen Widerspruch gibt es **hier**.

Recht auf Auskunft

Auf Antrag kann jeder gebührenfrei Auskunft über die zu seiner Person im Melderegister gespeicherten Daten erhalten. Lediglich in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen darf diese Auskunft verweigert werden.

Recht auf Berichtigung

Sind im Melderegister unrichtige Daten gespeichert, so sind diese von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen hin zu berichtigen.

Recht auf Information

Wird eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt, so ist der Betroffene hierüber zu informieren, es sei denn, der Antragsteller hat ein rechtliches Interesse an der Auskunft geltend gemacht.

Recht auf Auskunftssperre

Soweit Betroffene ein berechtigtes Interesse nachweisen, können sie von der Meldebehörde verlangen, dass keine erweiterte Melderegisterauskunft über ihre Person erteilt wird. Muss jemand annehmen, dass ihm oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann (etwa bei Nachstellungen des geschiedenen Ehegatten), so kann er die Eintragung einer Auskunftssperre gegen jede Form der Melderegisterauskunft an Private erwirken. Er muss jedoch gegenüber der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen, die diese Annahme begründen, glaubhaft machen. Diese Auskunftssperre ist zeitlich befristet, kann aber auf Antrag verlängert werden.

Stand: 08/2012

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Mecklenburg-Vorpommern

Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss
19053 Schwerin

Dienststelle: Johannes-Stelling-Straße 21
19053 Schwerin

Telefon: 0385 59494-0

Telefax: 0385 59494-58

www.datenschutz-mv.de

www.informationsfreiheit-mv.de

E-Mail: datenschutz@mvnet.de